

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 23

Kiel, den 15. November

1985

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg	239
Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	251
Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft	252
Pfarrstellenveränderung	252
III. Stellenausschreibungen	253
IV. Personalnachrichten	255

### Bekanntmachungen

#### Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg

In Ausführung von § 5 des zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geschlossenen Vertrages über die Neuordnung des Fachgebietes Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Hamburg vom 17. Dezember 1980 hat die Abteilung für Evangelische Kirchenmusik der Hochschule eine Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik erlassen.

Diese Prüfungsordnung, die von der Behörde für Wissenschaft und Forschung genehmigt worden ist, ist im Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes) vom 17. Juli 1985, S. 1321 ff. veröffentlicht worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zum 1. März 1985 ist die Ordnung der Kleinen (C-) Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-) Prüfung für Kantoren und Organisten der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 23. August 1971 (GVM S. 19) außer Kraft getreten.

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg wird nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 3010 - T I/T 1

#### Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik

an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst  
Hamburg

Vom 9. Mai 1984 / 30. Mai 1984,  
13. Juni 1984 und 20. Juni 1984

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat die von der Abteilung für Evangelische Kirchenmusik der Hochschule für Musik und darstellende Kunst am 9. Mai 1984, 30. Mai 1984, 13. Juni 1984 und 20. Juni 1984 nach § 97 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) beschlossene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg nach § 137 des Hamburgischen Hochschulgesetzes nach Stellungnahme des Hochschulrates in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen §§ 1 bis 16

Zweiter Teil: Die Zwischenprüfung (C-Prüfung)  
§§ 17 bis 19

Dritter Teil: Die B-Prüfung §§ 20 bis 25

Vierter Teil: Die A-Prüfung §§ 26 bis 28

Fünfter Teil: Schlußbestimmungen §§ 29 bis 31

## Erster Teil:

**Allgemeine Bestimmungen**

## § 1

## Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang Evangelische Kirchenmusik ist in zwei aufeinanderfolgende Teile gegliedert (konsekutiver Studiengang). Jeder Teil schließt mit einer Diplomprüfung ab.

(2) Der erste Teil wird nach acht Semestern (Regelstudienzeit) mit der B-Prüfung beendet. Dieser Teil ist in zwei Studienabschnitte geteilt: Der erste Studienabschnitt wird nach drei Semestern (Regelstudienzeit) mit der Zwischenprüfung (C-Prüfung) beendet.

(3) Der zweite Teil wird nach einem weiteren Studium von vier Semestern (Regelstudienzeit) mit der A-Prüfung beendet.

## § 2

## Studienziele und Prüfungszwecke

(1) Im ersten Studienabschnitt sollen dem Studenten grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten eines Kirchenmusiklers vermittelt werden. Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student voraussichtlich bis zum Abschluß des ersten Teils mit Erfolg studieren kann.

(2) Die B-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Studiengang Evangelische Kirchenmusik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben hat, die erforderlich sind, um das Amt eines hauptberuflichen Kirchenmusiklers an Evangelischen Kirchen auszuüben. Ferner soll durch die B-Prüfung festgestellt werden, ob der Student geeignet ist, sein Studium im zweiten Teil mit Erfolg fortzusetzen; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die A-Prüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluß im Studiengang Evangelische Kirchenmusik. Durch sie soll die Befähigung zu vertiefter künstlerischer Arbeit festgestellt werden, die das Amt eines hauptberuflichen Kirchenmusiklers in herausgehobenen Kirchenmusikerstellen an Evangelischen Kirchen erfordert.

## § 3

## Diplomierung

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfungen wird jeweils der akademische Grad „Diplom-Kirchenmusikerin,“/„Diplom-Kirchenmusiker“ verliehen. In der Diplomurkunde ist der Abschluß anzugeben. Auf Antrag des Studenten ist der Studiengang anzugeben.

## § 4

## Ablegung von Prüfungen

(1) Der Student soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, daß er die Zwischenprüfung und die Diplomprüfungen innerhalb der vorgegebenen Regelstudienzeiten ablegen kann. Die Hochschule hat dafür zu sorgen, daß die Prüfungen bei rechtzeitiger Meldung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeiten abgenommen werden.

(2) Wer die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist, ist unabhängig von seiner Studienzeit zur Prüfung zuzulassen.

(3) Wer die Zwischenprüfung nicht bis zum Ende des fünften Studiensemesters und die B-Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Studiensemesters bestanden hat, ist verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Der Fachbereichssprecher oder ein im Einzelfall von ihm beauftragter Professor kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studenten mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(4) Wer die Zwischenprüfung nicht bestanden hat, kann nicht im zweiten Studienabschnitt studieren. Wer die B-Prüfung nicht bestanden hat, kann nicht im zweiten Teil studieren.

(5) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder die Diplomprüfungen im Studiengang Evangelische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg endgültig nicht bestanden hat. Hat ein Student an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden, kann der Präsident der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Hamburg in Einzelfällen, in denen die Versagung der Teilnahme zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde, eine Ausnahme zulassen.

## § 5

## Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfung und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören zwei Professoren und ein Student des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik an. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studenten für ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuß ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder oder ihrer Stellvertreter beschlußfähig. War der Prüfungsausschuß beschlußunfähig, werden eilige Entscheidungen vom Prüfungsausschußvorsitzenden getroffen.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er erstattet dem Fachbereichsrat regelmäßigen Bericht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden nach Satz 1 kann der Student den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Organisation und Durchführung derjenigen Prüfungsteile, die in die Zuständigkeit anderer Fachbereiche fallen, erfolgt in Koordination mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen. Dabei ist zuständig für die Prüfungen

1. in den Fächern Gehörbildung, Musiktheorie/Tonsatz, Formenlehre, Partiturspiel und Generalbaßspiel der Fachbereich 1,
2. in den Fächern Orgelspiel und Klavierspiel der Fachbereich 2,
3. im Fach Gesang/Stimmbildung der Fachbereich 3.

(8) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuß nach § 61 HmbHG.

## § 6

## Prüfer, Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer.

(2) Zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach an der Hochschule lehrt und mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfern bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfern bestellt werden.

(3) Zu Prüfern können auch Mitglieder des Prüfungsamtes für Kirchenmusik der Nordelbischen Kirche bestellt werden; Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommissionen für die Zwischenprüfung (C-Prüfung) und die B-Prüfung setzen sich zusammen aus

1. dem Fachlehrer,
2. einem weiteren Prüfer,
3. zwei von der Nordelbischen Kirche zu bestimmenden Mitgliedern,
4. im Einvernehmen mit der Nordelbischen Kirche für die Prüfungen in den künstlerischen Fächern ein weiterer Prüfer mit beratender Stimme.

In den Prüfungskommissionen erhält den Vorsitz jährlich wechselnd ein vom Prüfungsausschuß zu bestimmendes Mitglied aus der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Evangelische Kirchenmusik oder ein von der Nordelbischen Kirche bestimmtes Mitglied.

(5) Die Prüfungskommissionen für die A-Prüfung setzen sich zusammen aus

1. dem Fachbereichssprecher als Vorsitzenden,
2. dem Fachlehrer,
3. für die künstlerischen Fächer mindestens zwei weiteren Prüfern,

für die theoretisch-wissenschaftlichen Fächer mindestens einem weiteren Prüfer.

In die Kommissionen kann die Nordelbische Kirche einen Vertreter als Gast entsenden.

(6) Die Prüfer sind bei der Beurteilung der Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 7

### Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht (Klausur) oder als Hausarbeit abgelegt. Jeder Student hat die Prüfungsleistungen allein und selbständig zu erbringen. Jede schriftliche Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfer und anschließend von einem zweiten

Gutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, zu beurteilen. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(2) Hausarbeiten werden vom Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeiten sind innerhalb der Bearbeitungsfrist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Bei der Abgabe hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## § 8

### Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen

(1) Die mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen werden vor Prüfungskommissionen abgelegt.

(2) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung.

(3) Der Student ist vom jeweiligen Fachlehrer zu prüfen. Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, sich der vom Studenten zu fordernden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vergewissern.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Festsetzung der Note. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bilden sich mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die nachteiligsten Bewertungen den zunächst minder nachteiligen Bewertungen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt.

(5) Über den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festhält und die Einzelbewertung wiedergibt. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und verbleibt bei den Prüfungsakten der Hochschule.

(6) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen sind öffentlich oder hochschulöffentlich. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörer bevorzugt zuzulassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Studenten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

## § 9

### Studienbegleitende Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung werden im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Der Fachbereichsrat bestimmt vor Beginn der Lehrveranstaltung die Form der Prüfungsleistung. Die Prüfung wird von dem Lehrenden und einem weiteren Prüfer abgenommen und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

(3) Dem Studenten ist eine Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung auszuhändigen.

## § 10

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und an anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten sowie dabei erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen oder Auskünfte von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Zwischenprüfungen, die der Student an wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Studiengang Evangelische Kirchenmusik bestanden hat, werden angerechnet. Zwischenprüfungen in anderen Fachrichtungen und Studiengängen an anderen Hochschulen können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums oder einer evangelischen Kirche festgelegt worden sind.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 11

## Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein Student zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 12 unterbricht, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(2) Unternimmt der Student einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 3 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt.

(3) Ein Student, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studenten oder das Prüfungsgespräch gestört werden, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ festgesetzt. Anderenfalls ist dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

## § 12

## Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Student kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Student erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende die geltend gemachten Gründe nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 13

## Wiederholung der Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung gewähren. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Diplomarbeit kann nur einmal und nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung über die zweite Wiederholung trifft der Prüfungsausschuß; sie ist dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei einer Ablehnung zu begründen.

(4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abzulegen ist. Die Frist soll in der Regel nicht länger als sechs Monate sein.

(5) Die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist davon abhängig zu machen, daß der Student an einer Studienfachberatung teilnimmt.

(6) Für die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung kann der Prüfungsausschuß dem Studenten Aufgaben für sein Studium machen.

## § 14

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut  
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut  
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend  
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend  
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden.

(2) Die Noten der Einzelleistungen werden dem Studenten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten. Die Note des Leistungsnachweises errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Einzelleistungen. Die Note des Leistungsnachweises (Fachnote) lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend.

(4) Als Prüfungsnote wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Festsetzung der Gesamtnote wird aus den Fachnoten der Durchschnitt gebildet, wobei die Fachnoten in Orgel-Literaturspiel, Orgel-Improvisation/Gemeindebegleitung und Chorleitung dreifach gewichtet werden, die Fachnoten in den Fächern Klavierspiel und Gesang/Stimmbildung zweifach gewichtet werden und die übrigen Fachnoten einfach gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	bestanden.

Bei besonders herausragenden Prüfungsleistungen in mehreren Prüfungsfächern kann die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(5) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

### § 15 Zeugnis

(1) Über eine bestandene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das die Fachnoten und die Gesamtnote sowie weitere nach dieser Ordnung zulässige Angaben enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Ist eine Prüfung nicht bestanden, wird dem Studenten hierüber ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Bestehen aller Prüfungsleistungen festgestellt worden ist.

### § 16 Zusatzprüfungen

(1) Der Student kann sich in weiteren als in den für die Ablegung der Prüfungen vorgeschriebenen Fächern nach Maßgabe der in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Voraussetzung hierfür ist, daß der Student an den entsprechenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teilgenommen hat. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in einem Zusatzfach wird auf Antrag des Studenten in das Zeugnis aufgenommen; es geht nicht in die Gesamtnote ein.

### Zweiter Teil: Die Zwischenprüfung (C-Prüfung)

#### § 17 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule als ordentlicher Student im Fachbereich Evangelische Kirchenmusik immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. je eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen in den Fächern Gemeindesingen und Phonetik erbracht hat.

#### § 18 Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von ihm festzusetzenden und hochschulöffentlich bekanntzugebenden Frist zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 17 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. Bescheinigungen über die Teilnahme an den Studienfachberatungen laut Studienordnung und über die bestanden studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung (C-Prüfung) oder eine vergleichbare nicht bestanden hat.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist dem Studenten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 nicht erfüllt sind,
2. der Student nach § 4 Absatz 5 an der Prüfung nicht teilnehmen kann  
oder
3. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nicht bestanden sind.

(7) Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der punktuelle Teil der Zwischenprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt wird.

#### § 19 Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einem studienbegleitenden Teil und einem punktuellen Teil.

(2) Studienbegleitend ist je ein Leistungsnachweis in folgenden Fächern zu erbringen:

1. Musikgeschichte,
2. Orgelkunde,
3. Theologische Information,
4. Liturgik und Choralkunde,
5. Hymnologie.

Die jeweiligen Leistungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

(3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen sind nach Maßgabe der in Anlage 1 zu dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen in folgenden Fächern punktuell abzulegen:

1. Orgel-Literaturspiel,
2. Orgel-Improvisation/Gemeindebegleitung,
3. Chorleitung,
4. Klavierspiel,
5. Gesang/Stimmbildung,
6. Musiktheorie/Tonsatz,
7. Gehörbildung,
8. Partiturspiel,
9. Generalbaßspiel.

(4) In den Fächern Gehörbildung und Musiktheorie/Tonsatz sind außerdem schriftliche Prüfungen als Klausuren abzulegen.

### Dritter Teil: Die B-Prüfung

#### § 20 Umfang der Prüfung

Die B-Prüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 21), dem punktuellen Teil (§ 24) und der Diplomarbeit (§ 25).

#### § 21 Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung hat der Student Leistungsnachweise in folgenden Fächern als mündlich-praktische Prüfungen nach Maßgabe der

in Anlage 2 zu dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen zu erbringen:

1. Musikgeschichte,
2. Orgelkunde,
3. Theologische Information,
4. Hymnologie,
5. Liturgik und Choralkunde.

(2) § 6 Absatz 4 und § 8 gelten entsprechend.

## § 22

### Zulassungsvoraussetzungen

Zur B-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule als ordentlicher Student im Fachbereich Evangelische Kirchenmusik immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. an Lehrveranstaltungen folgender Fächer teilgenommen hat:
  - 3.1 Methodik der Chorleitung,
  - 3.2 Musikalische Arbeit mit Kindern,
  - 3.3 Grundlagen der Orchesterleitung,
  - 3.4 Ornamentik,
  - 3.5 Instrumentenkunde,
4. ordnungsgemäß im Sinne der Studienordnung studiert hat,
5. am kirchenmusikalischen Leben einer Gemeinde teilgenommen hat,
6. alle Leistungsnachweise des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung (§ 21) mindestens mit „ausreichend“ (4,00) bestanden hat.

## § 23

### Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von ihm festzusetzenden und hochschulöffentlich bekanntzugebenden Frist zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 22 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine B-Prüfung nicht bestanden hat,
4. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung,
5. eine Bescheinigung über die Teilnahme am kirchenmusikalischen Leben einer Gemeinde.

(3) § 18 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 nicht erfüllt sind oder der Student nach § 4 Absatz 5 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

## § 24

### Umfang und Art des punktuellen Teils der Diplomprüfung

(1) Die Prüfung findet in zwei Abschnitten statt. Der erste Prüfungsabschnitt wird zum Ende des siebten Semesters, der zweite Prüfungsabschnitt zum Ende des achten Semesters abgelegt. Die Aufteilung der Prüfungsfächer auf die Prüfungsabschnitte wird vom Studenten vorgenommen. Dabei müssen die Diplomarbeit (§ 25), das Fach Gesang/Stimmbildung und vier weitere Fächer im zweiten Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

(2) In den Fächern Gehörbildung (Musikdiktat) und Musiktheorie/Tonsatz sind Klausuren zu schreiben. In den Fächern Formenlehre (Bearbeitungszeit: vier Wochen) und Liturgik (Bearbeitungszeit: zwei Wochen) sind Hausarbeiten anzufertigen.

(3) In den folgenden Fächern sind nach Maßgabe der in Anlage 2 zu dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen mündliche und mündlich-praktische Prüfungen abzulegen:

1. Klavierspiel,
2. Gesang/Stimmbildung,
3. Gemeindegitarre,
4. Musiktheorie/Tonsatz,
5. Gehörbildung,
6. Partiturspiel,
7. Generalbaßspiel.

(4) Im Anschluß an die Prüfung beschließen die Prüfungskommission und die Fachlehrer darüber, ob auf Grund der Prüfungsleistungen das Weiterstudium im zweiten Teil des Studiengangs empfohlen wird. Das Nähere regelt die Studienordnung.

## § 25

### Diplomarbeit

Die Diplomarbeit besteht aus der künstlerischen Erarbeitung und Präsentation in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Orgel-Improvisation/Gemeindegitarre und Chorleitung nach Maßgabe der in Anlage 2 zu dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen.

### Vierter Teil:

### Die A-Prüfung

## § 26

### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. im Studiengang Evangelische Kirchenmusik für den zweiten Teil des Studiengangs ordentlich immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die B-Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat,
3. die Empfehlung zum Weiterstudium nach § 24 Absatz 4 besitzt oder als Absolvent einer anderen Hochschule eine Aufnahmeprüfung nach Maßgabe der Studienordnung bestanden hat,
4. an Lehrveranstaltungen in den Fächern Instrumentenkunde und Akustik teilgenommen hat,
5. ordnungsgemäß im Sinne der Studienordnung studiert hat.

## § 27

### Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb der von ihm festzusetzenden und hochschulöffentlich bekanntzugebenden Frist zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 26 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. ein Verzeichnis aller studierten Chor- und Orgelwerke,
4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits eine A-Prüfung in seinem Studiengang nicht bestanden hat,
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung,
6. gegebenenfalls ein Antrag auf Ablegung der Prüfungen in Abschnitten nach Absatz 5.

(3) § 19 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 26 nicht erfüllt sind oder der Student nach § 4 Absatz 5 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(5) Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß die Diplomprüfung in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt wird. Die Aufteilung der Prüfungsfächer in die Prüfungsabschnitte wird vom Studenten vorgenommen; dabei müssen die Diplomarbeit, das Fach Gesang/Stimmbildung und zwei weitere Fächer im zweiten Prüfungsabschnitt abgelegt werden.

§ 28

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen.

(2) Die Diplomarbeit besteht aus der künstlerischen Erarbeitung und Präsentation in den Fächern Orgel-Literaturspiel, Orgel-Improvisation / Gemeindebegleitung und Chorleitung nach Maßgabe der in Anlage 3 zu dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen.

(3) In den Fächern Gehörbildung (Musikdiktat) und Musiktheorie/Tonsatz sind Klausuren zu schreiben. In den Fächern Formenlehre (Bearbeitungszeit: vier Wochen) und Musiktheorie/Tonsatz (Bearbeitungszeit: zwei Wochen) sowie nach Wahl des Studenten in Liturgik, Hymnologie oder Musikgeschichte (Bearbeitungszeit: acht Wochen) sind Hausarbeiten anzufertigen.

(4) In folgenden Fächern sind nach Maßgabe der in Anlage 3 dieser Ordnung enthaltenen Prüfungsanforderungen mündliche und mündlich-praktische Prüfungen abzulegen:

1. Klavierspiel,
2. Gesang/Stimmbildung,
3. Orchesterleitung,
4. Partiturspiel,
5. Generalbaßspiel,
6. Musikgeschichte,
7. Musiktheorie/Tonsatz,
8. Liturgik oder Hymnologie,
9. Gregorianik.

Fünfter Teil:

Schlußbestimmungen

§ 29

Akteneinsicht

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung,  
Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der

Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Diplomprüfung geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(4) Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studenten, die das Studium im Studiengang Evangelische Kirchenmusik vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihre Prüfungen auf Antrag bis zum 30. September 1987 nach den Anforderungen der Ordnung der Kleinen (C-)Prüfung für Kantoren und Organisten und der Mittleren (B-)Prüfung für Kantoren und Organisten vom 23. August 1971 ablegen.

Hamburg, den 7. Mai 1985

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1321

Anlage 1

I.

Zeugnissfächer und ihre Bewertung

1. Orgel-Literaturspiel	(3)
2. Orgel-Improvisation / Gemeindebegleitung	(3)
3. Klavierspiel	(2)
4. Chorleitung	(3)
5. Gesang/Stimmbildung	(2)
6. Musiktheorie/Tonsatz	
6.1 mündlich-praktisch	(1)
6.2 schriftlich	(1)
7. Gehörbildung	
7.1 mündlich-praktisch	(1)
7.2 schriftlich	(1)
8. Partiturspiel	(1)
9. Generalbaßspiel	(1)
10. Musikgeschichte	(1)
11. Orgelkunde	(1)
12. Theologische Information	(1)
13. Hymnologie	(1)
14. Liturgik und Choralkunde	(1)
15. Gemeinesingen	(Testat)
16. Phonetik	(Testat)

17. Zusatzfächer (fakultativ)
- 17.1 drittes Instrument
  - 17.2 Bläserchorleitung
  - 17.3 musikalische Arbeit mit Kindern

(3) = dreifache Wertung

(2) = zweifache Wertung

(1) = einfache Wertung

## II.

### Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

#### 1. Orgel-Literaturspiel

Zwei Choralbearbeitungen und ein c.f.-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbüchlein von J.S. Bach). Vorlage einer Repertoire-Liste. Vom-Blatt-Spiel leichter Vor- und Nachspiele.

#### 2. Orgel-Improvisation / Gemeindebegleitung

Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:

Improvisation von drei einfachen Intonationen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch) gegebenenfalls auch nach dem EKG in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit c.f.-Hervorhebung und Pedal.

Ohne Vorbereitungszeit:

Spiel von Begleitsätzen aus einer Liste von fünfzehn Sätzen nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch). Auswendigspiel von drei Kirchenliedern.

(Prüfungsdauer für die Nummern 1 und 2 zusammen bis zu dreißig Minuten)

#### 3. Klavierspiel

Vortrag von zwei leichteren bis mittelschweren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Wohltemperiertes Klavier 1 von J.S. Bach). Leichte Liedbegleitung, vorbereitet und vom Blatt.

(zwanzig Minuten)

#### 4. Chorleitung

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten leichteren Chorsatz (Schwierigkeitsgrad: „Du sollst Gott, deinen Herrn“ von M. Franck). Vorbereitungszeit eine Woche.

(bis zu dreißig Minuten)

#### 5. Gesang/Stimmbildung

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (eines Kirchenliedes und eines leichteren Kunstliedes).

(zehn Minuten)

Nachweis (Testat der Teilnahme an einem Phonetikseminar)

#### 6. Musiktheorie/Tonsatz

6.1 schriftlich (zwei Stunden Klausur):

Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden:

Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise,

Aussetzen eines leichten Generalbasses,

Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

#### 6.2 Mündlich-praktisch:

Spielen einfacher Kadenz- und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich.

(zehn Minuten)

#### 7. Gehörbildung

7.1 schriftlich (Klausur 45 Minuten):

leichte methodisch-rhythmische Musikkdiktate, ein- und zweistimmig.

7.2 mündlich-praktisch:

Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfacher tonaler Akkordverbindungen. Vom-Blatt-Singen.

(bis zu fünfzehn Minuten)

#### 8. Partiturspiel

Spielen eines leichteren Chorsatzes aus der Partitur, z. B. des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes, sowie eines unvorbereiteten Kantionalsatzes.

(bis zu zehn Minuten)

#### 9. Generalbaßspiel

Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet und unvorbereitet.

(bis zu zehn Minuten)

#### 10. Musikgeschichte

Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik. Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

(fünfzehn Minuten)

#### 11. Orgelkunde

Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Frakturssysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register und Registrierkunde und der Orgelpflege (u. a. Stimmen von Zungenpfeifen).

(zehn Minuten)

#### 12. Theologische Information

Bibelkunde:

Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

Glaubenslehre:

Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart.

Kirchenkunde:

Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen.

(fünfzehn Minuten)

#### 13. Hymnologie

Vertrautheit mit dem Gesangbuch und den liturgischen Weisen, Liedauswahl für die Gemeinde, ergänzende Liedersammlungen.

(fünfzehn Minuten)

#### 14. Liturgik und Choralkunde

14.1 die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres

(fünfzehn Minuten)

Grundbegriffe der Psalmodie

(zehn Minuten)



15. **Gemeindesingen**  
Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe.  
(Testat)
16. **Phonetik**  
Kenntnis von Bau und Funktion des Stimmapparates, von normgerechter und fehlerhafter Artikulation sowie von der deutschen Hochlautung.  
(Testat)
17. **Zusatzfächer (fakultativ)**
- 17.1 **drittes Instrument**  
Vortrag eines selbstgewählten Stückes. Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur.  
(bis zu fünfzehn Minuten)
- 17.2 **Bläserchorleitung**  
Probenarbeit mit einem Bläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten.  
(bis zu dreißig Minuten)
- 17.3 **Musikalische Arbeit mit Kindern**  
Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe.  
(fünfzehn Minuten)

18. **Grundlagen der Orchesterleitung** (Testat)
19. **Musikalische Arbeit mit Kindern** (Testat)
20. **Ornamentik** (Testat)
21. **Instrumentenkunde** (Testat)
22. **Zusatzfächer** (fakultativ)
- 22.1 **Drittes Instrument**
- 22.2 **Bläserchorleitung**
- 22.3 **Populärmusik** (Arrangement)
- 22.4 **Technische Mittler**
- 22.5 **Pädagogische Information** (Testat)
- 22.6 **Fachdidaktik der Musik**
- 22.7 **Rhythmische Erziehung** (Testat)
- 22.8 **Einführung in die „Musikalische Früherziehung“** (Testat)
- 22.9 **Einführung in die „Musiktherapie“** (Testat)

- (3) = dreifache Bewertung  
(2) = zweifache Bewertung  
(1) = einfache Bewertung

## II.

**Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer**1. **Orgel-Literaturspiel**

Vortrag von drei mittelschweren Orgelwerken aus drei verschiedenen Stilepochen und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig erarbeiteten Werkes. Eines dieser Prüfungsstücke muß von J. S. Bach sein. Der Fachlehrer bestimmt die Aufgaben.

Stichproben aus einer vorgelegten Repertoire-Liste, die zwanzig Orgelwerke aus mehreren Stilepochen, darunter mindestens drei freie Orgelwerke mittleren Schwierigkeitsgrades und mindestens zwölf Choralvorspiele (aus dem Orgelbüchlein von J. S. Bach) enthalten soll. Vom-Blatt-Spielen leichterer Literatur.  
(ca. fünfzig Minuten)

2. **Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung**

— Liturgisches Orgelspiel wie in einem Hauptgottesdienst:

zwei improvisierte c.f.-Bearbeitungen (Choralvorspiele) in verschiedenen Formen zu Liedern verschiedener Stilepochen; daran anschließend Begleitsätze (manualiter mit hervorgehobenem c.f. und um einen Ganzton nach oben oder unten transponiert). Der Fachlehrer teilt dem Bewerber die Aufgabe drei Tage vor dem Prüfungstermin mit.

— Ohne Vorbereitungszeit:

Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern nach dem Gesangbuch (auch transponiert) und nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch). Motivische Modulationen.

— Transponieren um einen Ganzton nach oben oder nach unten nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch) oder nach dem Schemelli'schen Gesangbuch von J. S. Bach (Stichproben aus einer vorgelegten Liste von fünf Sätzen).  
(ca. dreißig Minuten)

3. **Klavierspiel**

Vortrag von drei mittelschweren Klavierwerken aus drei verschiedenen Stilepochen und einer mittel-

**Anlage 2**

## I.

**Zeugnisfächer und ihre Bewertung**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Orgel-Literaturspiel                      | (3)      |
| 2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung | (3)      |
| 3. Klavierspiel                              | (2)      |
| 4. Chorleitung                               | (3)      |
| 5. Gesang/Stimmbildung                       | (2)      |
| 6. Gemeindesingarbeit                        | (2)      |
| 7. Musiktheorie/Tonsatz                      |          |
| 7.1 schriftlich                              | (1)      |
| 7.2 mündlich-praktisch                       | (1)      |
| 8. Gehörbildung                              |          |
| 8.1 schriftlich                              | (1)      |
| 8.2 mündlich-praktisch                       | (1)      |
| 9. Partiturspiel                             | (1)      |
| 10. Generalbaßspiel                          | (1)      |
| 11. Formenlehre                              | (1)      |
| 12. Musikgeschichte                          | (1)      |
| 13. Orgelkunde                               | (1)      |
| 14. Theologische Information                 | (1)      |
| 15. Liturgik und Choralkunde                 |          |
| 15.1 schriftlich                             | (1)      |
| 15.2 mündlich-praktisch                      | (1)      |
| 16. Hymnologie                               | (1)      |
| 17. Methodik der Chorleitung                 | (Testat) |

- schweren Liedbegleitung. Vom-Blatt-Spielen einer leichteren Liedbegleitung oder eines leichteren Klavierauszuges.  
(ca. 35 Minuten)
4. Chorleitung  
Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk. (Vorbereitungszeit eine Woche.) Dirigieren eines dem Chor und dem Bewerber bekannten Werkes.  
(ca. 45 Minuten)
5. Gesang/Stimmbildung  
— Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur.  
— Kenntnis der physiologischen Grundbegriffe der Gesangspädagogik und ihre praktische Anwendung im Bereich der Stimmbildung; speziell der chorischen Stimmbildung.  
(ca. zwanzig Minuten)
6. Gemeindegangsarbeit  
Singarbeit in einer Gemeindegruppe mit oder ohne Instrumente der Gruppenimprovisation.  
(fünfzehn Minuten)
7. Musiktheorie/Tonsatz  
7.1 Schriftliche Prüfung (Klausur fünf Stunden)  
Eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Chorbesetzung. Aussetzung eines bezifferten Generalbasses. Ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor.  
7.2 Mündlich-praktische Prüfung  
(ca. fünfzehn Minuten)  
Kadenz nach Diktat. Modulationen in verschiedenen Arten. Interpretation einer Akkordfolge (z. B. Choral aus den Bach'schen Passionen und ähnliches mit besonderen harmonischen Vorgängen) oder einer stimmführungstechnischen interessanten Stelle (z. B. Engführung, Augmentation und ähnliches) nach Textvorlage (z. B. Bach: Wohltemperiertes Klavier, Clavier: Fuge es-moll).
8. Gehörbildung  
8.1 Schriftliche Prüfung (Klausur sechzig Minuten)  
Ein melodisch rhythmisches schwieriges einstimmiges, ein polyphon-zweistimmiges und ein harmonisch vierstimmiges Diktat.  
8.2 Mündlich-praktische Prüfung (ca. zehn Minuten)  
Hören und Bestimmen schwieriger Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen. Vom-Blatt-Singen.
9. Partiturspiel  
Vorbereitet: Schwierigere polyphone Chorpartitur im modernen Schlüssel und einfache Kantatenpartitur.  
Vom Blatt: Einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln. Polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln.  
(ca. fünfzehn Minuten)
10. Generalbaßspiel  
Vorbereitet: Eine mittelschwere Barockarie oder ein entsprechender Instrumentalsatz.  
Vom Blatt: Ein bezifferter Baß geringeren Schwierigkeitsgrades (Generalbaß, Lied oder Rezitativ).  
(ca. fünfzehn Minuten)
11. Formenlehre  
Schriftliche Analyse eines Chor- oder Instrumentalwerkes oder eines wesentlichen Satzes aus einem mehrsätzigen Werk (Sonate, Symphonie, Oratorium und ähnliches) als Hausarbeit.  
Mündliche Prüfung: Kenntnis der wichtigsten Formprinzipien und ihre musikgeschichtliche Entwicklung.  
(ca. fünfzehn Minuten)
12. Musikgeschichte  
Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart. Genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik sowie der für die Praxis wichtigen Chor- und Orgelliteratur.  
(ca. zwanzig Minuten)
13. Orgelkunde  
Geschichte und Struktur der Orgel, Dispositions-, Registrier- und Stilkunde. Kenntnis der Orgelpflege.  
(ca. fünfzehn Minuten)
14. Theologische Information  
Bibelkunde: Einleitungsfragen. Überblick über den Inhalt der biblischen Bücher; weitergehende Kenntnis des Psalters und des Neuen Testaments.  
Glaubenslehre: Verständnis für die Grundfragen der Glaubenslehre. Beziehung der biblischen Verkündigung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst. Erläuterungen der wichtigsten dogmatischen Begriffe.  
Kirchenkunde: Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, über die Geschichte der Kirche und über die Konfessionen. Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung und der die Kirchenmusik betreffenden Rechts- und Verwaltungsordnungen.  
(ca. zwanzig Minuten)
15. Liturgik und Choralkunde  
15.1 Schriftlich:  
Über ein vom Fachlehrer gegebenes Thema aus dem Fachgebiet der Liturgik ist eine Hausarbeit selbständig zu verfassen.  
15.2 Mündlich-praktisch:  
Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes. Genaue Kenntnis der verschiedenen Gottesdienstformen und ihre Gestaltungsprinzipien und -möglichkeiten, besonders in musikalischer Hinsicht. Kenntnis des Kirchenjahres. Kenntnis und praktische Erfahrung der deutschen Gregorianik für Evangelische Messe und Hora.  
(zwanzig Minuten)
16. Hymnologie  
Kenntnis und praktische Beherrschung von Kirchenliedern. Genaue Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere bezüglich seiner Verwendung in Gottesdienst und Amtshandlung. Geschichte des evangelischen Kirchenliedes. Geschichte des Gesangbuches. Kenntnis des zeitgenössischen Kirchenliedes.  
(ca. fünfzehn Minuten)
17. Methodik der Chorleitung  
Pädagogische und organisatorische Grundfragen. Chorische Stimmbildung und Stimmpflege, methodische Hilfen zum Vom-Blatt-Singen, Probentechnik,

- chorpädagogische Literaturkunde. Vertrautheit mit der Aufführungspraxis der verschiedenen Stilepochen bis hin zur Gegenwart (einschließlich Kantoreipraxis).  
(Testat)
18. Grundlagen der Orchesterleitung  
Proben- und Schlagtechnik.  
(Testat)
19. Musikalische Arbeit mit Kindern  
Theorie und Praxis der Kindersingarbeit. Kenntnis des speziellen Liedgutes. Musik und Bewegung. Grundlagen des instrumentalen Musizierens mit Kindern. Einführung in die Notenschrift. Kenntnis der Kinderchorkliteratur.  
(Testate über  
— mindestens ein Semester während der Hospitation im Kinderchor einer Kirchengemeinde  
oder  
— mindestens ein Semester während der Hospitation in einem Knabenchor  
oder  
— Teilnahme an einem Seminar für Kinderchorleiter beziehungsweise einer entsprechenden Arbeitswoche  
oder  
— Teilnahme an mindestens drei Wochenend-Seminaren, die sich mit Methodik und Praxis der Kinderchorarbeit befassen  
oder  
— Teilnahme an mindestens einer Kindersingwoche)
20. Ornamentik  
Die Entwicklung verschiedener Methoden der Ornamentation; Material, Wirkungsweise und Folgerungen, Komponist, Interpret, Hörer, ihr Verhalten und Verhältnis zu verschiedener Zeit.  
(Testat)
21. Instrumentenkunde  
Kenntnis der heutigen und historischen Musikinstrumente in akustischer, technischer und aufführungspraktischer Hinsicht.  
(Testat, wenn der Unterrichtsstoff im Lehrplan angeboten werden kann.)
22. Zusatzfächer (fakultativ)
- 22.1 Drittes Instrument  
Vortrag von zwei selbstgewählten Werken. Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur. Bei Melodieinstrumenten (z. B. Blechblasinstrumenten) auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern.  
(ca. fünfzehn Minuten)
- 22.2 Bläserchorleitung  
Probenarbeit mit einem Blechbläserchor. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten.  
(ca. zehn Minuten)
- 22.3 Populärmusik (Arrangement)  
Instrumentenkunde, Harmonielehre und Rhythmik der Populärmusik und der ihr entsprechenden religiösen Lieder. Vertrautheit mit der Akkordsymbolik.  
(ca. fünfzehn Minuten)
- 22.4 Technische Mittler  
Umgang mit elektrischen und elektronischen Tonträgern und Musikgeräten.  
(ca. zehn Minuten)
- 22.5 Pädagogische Information  
Grundlagen der Musikpädagogik. Einführung in die Psychologie der Altersstufen. Musikpädagogische Methoden, Hilfsmittel und Literatur.  
(Testat)
- 22.6 Fachdidaktik der Musik  
Methodik des Anfängerunterrichts. Methodik des Gruppenunterrichts. Spezielle Literaturkunde.  
(Lehrprobe)
- 22.7 Rhythmische Erziehung  
(Testat)
- 22.8 Einführung in die „Musikalische Früherziehung“  
(Testat)
- 22.9 Einführung in die „Musiktherapie“  
(Testat)

## Anlage 3

## I.

## Zeugnisfächer und ihre Bewertung

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Orgel-Literaturspiel  | (3)          |
| 2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung                             | (3)          |
| 3. Klavierspiel  | (2)          |
| 4. Chorleitung   | (3)          |
| 5. Gesang/Stimmbildung   | (2)          |
| 6. Orchesterleitung  | (1)          |
| 7. Partiturspiel   | (1)          |
| 8. Generalbaßspiel   | (1)          |
| 9. Gehörbildung  | (1)          |
| 10. Musiktheorie/Satzlehre   |              |
| 10.1 schriftlich   | (1)          |
| 10.2 mündlich  | (1)          |
| 11. Formenlehre  | (1)          |
| 12. Liturgik oder Hymnologie   | (1)          |
| 13. Musikgeschichte  | (1)          |
| 14. Hausarbeit aus der Liturgik, der Hymnologie oder der Musikgeschichte | (1)          |
| 15. Gregorianik  | (1)          |
| 16. Instrumentenkunde/Akustik  | (Testat)     |
| 17. Zusatzfach   | (fakultativ) |
| 17.1 Cembalospil   |              |
| (3) = dreifache Bewertung  |              |
| (2) = zweifache Bewertung  |              |
| (1) = einfache Bewertung   |              |

## II.

## Prüfungsanforderungen und Prüfungsdauer

## 1. Orgel-Literaturspiel

Öffentlich: Vortrag eines Konzertprogramms (sechzig Minuten). Vorzubereiten sind: Ein anspruchsvolles Werk eines alten Meisters, ein großes J.S. Bachs, eine Triosonate J.S. Bachs, ein Werk aus Klassik oder Romantik, ein großes Werk Max Regers und ein anspruchsvolles zeitgenössisches Werk. Ein Werk des Programms ist in einem Zeitraum von fünf Monaten selbständig einzurichten und zu erarbeiten.

Nichtöffentlich: Vortrag der im Konzert nicht gespielten Werke. Vortrag eines dem Bewerber unbekanntes Werkes, das etwa vier Wochen vor dem Prüfungstermin vom Koreferenten dem Bewerber zur selbständigen Erarbeitung genannt wird.

Ferner sind aus einem Repertoire — die Liste soll vier größere Werke J.S. Bachs, drei schwierige cantus-firmus Vorspiele J.S. Bachs und drei Werke aus anderen Stilepochen enthalten — Stichproben zu spielen, die erweisen sollen, daß der Bewerber in der Lage ist, diese Werke in kurzer Zeit konzertreif zu erarbeiten.

Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Vorlage. (Stichproben und Vom-Blatt-Spiel bestimmt der Koreferent.) Kenntnis der Orgelliteratur einschließlich des Schaffens der Gegenwart.

(ca. neunzig Minuten)

## 2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung

Vorbereitet: Transposition von fünf Sätzen aus einem Orgelbegleitbuch bis zur großen Terz oder von Sologesängen (zum Beispiel aus dem Schemelli-Gesangbuch von J.S. Bach) bis zur großen Sekunde.

Mit vier Tagen Vorbereitungszeit: Partita (mindestens drei bis vier Teile, davon einer in Trioform) zu einem gegebenen Thema (drei bis fünf Minuten).

Improvisation eines Vorspiels und verschiedenartiger Gemeindebegleitsätze (mindestens drei Strophen mit wechselndem c.f.) zu einem gegebenen cantus-firmus.

Transposition mindestens eines Kirchenliedes mit Intonation nach dem Gesangbuch.

Modulierende motivische Intonationen.

(vierzig Minuten)

## 3. Klavierspiel

Vortrag anspruchsvoller Werke aus mindestens drei Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich der Gegenwart. Liedbegleitung. Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Vorlage (zum Beispiel Klavierauszug).

(ca. sechzig Minuten)

## 4. Chorleitung

Öffentlich: Aufführung eines selbständig erarbeiteten Werkes für Solisten, Chor und Orchester, gegebenenfalls einer Folge von Chorwerken verschiedener Stilepochen.

Nichtöffentlich: Durchführung einer Chorprobe mit der Erarbeitung eines anspruchsvollen a-capella Werkes (Vorbereitungszeit zwei Wochen).

(ca. sechzig Minuten)

## 5. Gesang/Stimmbildung

Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur einschließlich verschiedener Formen und Spiele, auch des unbegleiteten Singens.

(zwanzig Minuten)

Kenntnis der physiologischen Grundbegriffe der Gesangspädagogik und ihre praktische Anwendung im Bereich der Stimmbildung, speziell der chorischen Stimmbildung.

(fünf Minuten)

## 6. Orchesterleitung

Durchführung einer Orchesterprobe.

(dreißig Minuten)

## 7. Partiturspiel

Vorbereitetes und unvorbereitetes Partiturspiel von Werken für Chor und Orchester oder eines symphonischen Satzes. Spielen von Chorpartituren auch in alten Schlüsseln (zum Beispiel Bach-Bargiel oder vierstimmige Beispiele aus der Wüllner-Chorschule).

(ca. fünfzehn Minuten)

## 8. Generalbaßspiel

Selbständig vorbereitetes Spiel aus schweren Vorlagen. Unvorbereitetes Spiel aus mittelschweren Vorlagen. Partimentospiel (zum Beispiel Bach-Kantate).

(ca. fünfzehn Minuten)

## 9. Gehörbildung

Musikdiktat: Melodisch-(freitonal)-rhythmisch einstimmig, polyphon zwei- und dreistimmig, harmonisches Diktat.

Schriftliche Prüfung (Klausur: sechzig Minuten).

## 10. Musiktheorie/Tonsatz

## 10.1 Schriftlich

Hausarbeit: cantus-firmus-Satz für vier bis fünf Blasinstrumente

Klausuren: (zweimal fünf Stunden)

1. Entwurf einer Chormotette zu einem gegebenen Text

2. Exposition und Engführung einer Fuge über ein gegebenes Thema

## 10.2 Mündlich

Kompositorische Analyse einer Vorlage. Praktische Beispiele alter und neuer Kompositionstechniken, insbesondere der Chor- und Orgelliteratur.

(fünfzehn Minuten)

Der Bewerber kann fakultativ Kompositionen verschiedener Besetzung und Aufgabenstellung vorlegen.

## 11. Formenlehre

Schriftliche Hausarbeit: Analyse eines größeren Werkes.

## 12. Liturgik oder Hymnologie

Vertiefung der für die B-Prüfung geforderten Kenntnisse. Es kann ein Spezialgebiet gewählt werden.

(ca. fünfzehn Minuten)

## 13. Musikgeschichte

Kenntnis der allgemeinen Musikgeschichte und der Kirchenmusikgeschichte.  
(fünfzehn Minuten)

## 14. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist selbständig zu verfassen über ein Thema aus der Liturgik oder der Hymnologie oder der Kirchenmusikgeschichte.

## 15. Gregorianik

Kenntnis und Übertragung des gregorianischen Choral.  
(fünfzehn Minuten)

## 16. Instrumentenkunde und Akustik

— Kenntnisse der Einteilung der Musikinstrumente, ihrer Wirkungsweise und der Entstehungsgeschichte (Saiten-, Tasten-, Blas- und Schlaginstrumente).  
(Testat)

— Nachweise von Kenntnissen der musikalischen Akustik.  
(Testat)

## 17. Zusatzfach (fakultativ)

## 17.1 Cembalospiele

Vortrag typischer (auch zeitgenössischer Werke)  
(zwanzig Minuten)

## § 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

**Abschnitt 1:  
Meldedaten des Kirchenmitgliedes**

- 1.1 Familiennamen
- 1.2 Geburtsnamen
- 1.3 Vornamen
- 1.4 frühere Namen
- 1.5 akademische Grade
- 1.6 Ordensname
- 1.7 Künstlername
- 1.8 Geburtsdatum
- 1.9 Geburtsort
- 1.10 Geschlecht
- 1.11 Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12 gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13 Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14 Familienstand
- 1.15 Religionszugehörigkeit
- 1.16 Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17 Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18 Datum der Eheschließung
- 1.19 Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20 Übermittlungssperren
- 1.21 Sterbetag
- 1.22 Sterbeort
- 1.23 Beruf

**Abschnitt 2:**

**Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)**

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, werden auch die Daten des Abschnitts 1 aufgenommen.

**Abschnitt 3:**

**Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen**

- 3.1 Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2 Taufort
- 3.3 Konfession bei der Taufe
- 3.4 Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.5 Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6 Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7 Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.8 Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.9 Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.10 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.11 Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12 Konfirmationsdatum
- 3.13 Konfirmationsort
- 3.14 Firmungsdatum
- 3.15 Firmungsart
- 3.16 Datum der kirchlichen Trauung
- 3.17 Ort der kirchlichen Trauung
- 3.18 Konfession bei der Trauung
- 3.19 Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.20 Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.21 Kirchliche Wahlausschließungsgründe

**Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen**

Kiel, den 5. November 1985

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Wirkung für die Gliedkirchen die nachstehend bekanntgemachte Verordnung erlassen. Sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 26. August 1977 (ABl. EKD 1977, S. 470; GVOBl.-NEK 1978, S. 110).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Kramer

Az.: 190 - 06 - R I/R 1

\*

**Verordnung  
über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden  
Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen  
vom 21. Juni 1985**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

## § 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Die Verordnung vom 26. August 1977 (ABl. EKD 1977, S. 470) tritt am 30. Juni 1985 außer Kraft.

**Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland**

D. Lohse

**Verordnung zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft**

Kiel, den 5. November 1985

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Wirkung für die Gliedkirchen die nachstehend bekanntgemachte Verordnung erlassen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 190 - 06 - R I/R 1

\*

**Verordnung  
zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft  
vom 21. Juni 1985**

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

## § 1

Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechtes ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

**Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland**

D. Lohse

**Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte**

Kiel den 28. Oktober 1985

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15.1.1982 (GVOBl. S. 79) verän-

dern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der amtliche Sachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert.

Maßgebend hierfür ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der Arbeitsentgeltverordnung“ soll der maßgebende Bezugswert vom 1.1.1986 von derzeit 500,— DM auf 510,— DM monatlich, also um 2,00 v.H. erhöht werden. Wenn die Verordnung entsprechend dem Entwurf beschlossen wird, erhöhen sich daher ab 1.1.1986 die tarifvertraglichen Werte der Mitarbeiterunterkünfte um 2,00 v.H. Die von diesem Zeitpunkt an geltenden Sätze nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabsatz 3 des Tarifvertrages vom 15.1. 1982 werden nachstehend abgedruckt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,89
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,72
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,96
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,08
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,84

In § 2 Abs. 4 Unterabs. 3 lautet der Betrag „4,72 DM“.

Wir kommen nach Inkrafttreten der oben genannten Änderungsverordnung auf die Angelegenheit zurück.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Grohmann

Az.: 3552 - D II/D 11

**Pfarrstellenveränderung:**

Die 1. Pfarrstelle der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg, ist mit der Maßgabe verändert worden, daß sich der Aufgabenbereich auf Gemeindegliederarbeit (50 %) und auf die theologische Begleitung der Dienste und Werke des Kirchenkreises (50 %) erstreckt (mit Wirkung vom 1.10.1985).

Az.: 20 St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1) - P I/P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Evangelischen Akademie Nordelbien, Tagungsstätte Bad Segeberg, wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Wir suchen eine(n) Pastor/Pastorin als theologische(n) Studienleiter(in),

die/der – Freude an theologischer Arbeit hat

- die Nordelbische Kirche aus mehrjähriger Arbeit in Gemeinden und Gruppen gut kennt
- Erfahrungen im Umgang mit unterschiedlichen (Alters) Gruppen besitzt sowie an den Aufgaben der Erwachsenenbildung theoretisch und methodisch interessiert ist
- an interdisziplinären Fragestellungen arbeiten möchte und dazu, wenn möglich, über Ausbildung und Erfahrung in einem anderen Fach verfügt
- sich mit Fairneß und Verbindlichkeit, mit schöpferischen Ideen und selbständiger Gestaltungskraft in ein Team von Tagungsleitern einfügen kann und will.

Bad Segeberg verfügt über alle Schultypen. Eine moderne und geräumige Wohnung auf dem Akademiegelände steht zur Verfügung und ist zu beziehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Akademiedirektor Dr. Geiko Müller-Fahrenholz, Marienstr. 31, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51/85 21, und Oberkirchenrat Dr. Enno Rosenboom, Dänische Str. 21–35, 2300 Kiel 1, Tel. 04 31/99 13 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Akademie Nordelbien (2) – P II/P 2

\*

In der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Januar 1986 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt aus Krankheitsgründen zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek liegt im Nordosten Hamburgs und umfaßt 4 Pfarrstellen. Eine dieser Pfarrstellen beinhaltet zur Hälfte einen Sonderauftrag für übergemeindliche Altenarbeit. Die Gemeinde hat ca. 9.600 Gemeindeglieder. Ein geräumiges Pastorat mit Gemeinderäumen ist vorhanden. Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die den Schwerpunkt seiner bzw. ihrer Arbeit im Aufbau der jungen Gemeinde sieht, die bibelorientiert befähigt ist zu einem glaubenswürdigen Zeugnis in unserer Zeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –. Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Esch, Eichtalstr. 35, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40/6 56 11 09, und Propst Schroeder, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/6 03 10 92.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (2) – P II/P 1

### Stellenausschreibungen

Im Dezernat Steuern, Kirchenmitgliedschaft, Friedhofswesen beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel ist die

Stelle eines Kirchenbeamten (Bes.-Gr. A 13)

zum 1. Januar 1986 neu zu besetzen.

Die Tätigkeit erstreckt sich auf den gesamten Bereich der NEK und umfaßt z.Z. im wesentlichen folgenden Aufgabenbereich:

1. Beratung kirchl. Friedhofsträger und anderer Gremien in Friedhofsangelegenheiten
2. Kirchenmitgliedschaftsrecht
3. Einzelne Gebiete aus dem Bereich des staatlichen Kirchensteuer-Erhebungsverfahrens
4. Örtliche Kirchensteuer
5. Freiwillige Beiträge
6. Kirchliche Gebühren

Die Tätigkeit umfaßt umfassende Kenntnisse des staatlichen und kirchlichen Friedhofs- und Steuerrechts, darüberhinaus die Fähigkeit, Kontakte zu staatlichen Dienststellen, pp. herzustellen und zu unterhalten. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Friedhofsverwaltung sind erwünscht.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf und den sonst üblichen Unterlagen werden bis zum

6. Dezember 1985

erbeten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1, – Dezernat S –. Auskünfte dort oder beim Abteilungsleiter des Dezernats S – Tel. 991–226 –.

Az.: 0310 – S 1

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Christuskirche, Hamburg-Eimsbüttel, sucht zum 1. Februar 1986

eine/n Diakon/in (30 Wochenstunden)

Gesucht wird ein/e jüngere/r aufgeschlossene/r Mitarbeiter/in für die Arbeitsbereiche Kinder- und Jugendarbeit sowie allgemeine Gemeinde- und Sozialarbeit.

Die Christuskirche hat 10.000 Gemeindeglieder.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt: Pastor Werner Jasinski. Bei der Christuskirche 3, 2 Hamburg 20, Telefon: 0 40/40 51 26.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 30. November 1985 an den

Kirchenvorstand der Christuskirche  
Bei der Christuskirche 4  
2000 Hamburg 20.

Az.: 30 – Christuskirche E I/E 1

\*

Das Ev. Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel sucht für eine dörflich geprägte Stadtregieon

eine/n Jugendwart/in

Der/ die Bewerber/in sollte die Qualifikation eines/r Diakons/in und/oder Diplom-Sozialpädagogen/in haben oder eine vergleichbare Ausbildung.

Erwartet wird Fachlichkeit zur Jugendarbeit und praktische Erfahrung. Der/die Bewerber/in sollte bewußt und überzeugend den christlichen Grund des Engagements nicht nur leben, sondern auch zum Ausdruck bringen wollen.

Vergütung nach KAT V b/IV b. Es besteht der Wunsch, daß der/die Bewerber/in am Dienstort Wohnung nimmt.

Auskünfte erteilt: Pastor Gero Ziegler, Telefon: 04 31/67 14 88.

Bewerbungen sind binnen 4 Wochen zu richten an den Kirchenkreisvorstand Kiel, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1.

Az.: 30 – Kirchenkreis Kiel – E I/E 1

\*

Nach fast 34 Jahren Dienst an der Arp-Schnitger-Orgel geht unsere Organistin zum Jahresende in den Ruhestand. Zur Nachfolge ab 1. Januar 1986 oder später suchen wir eine(n)

B-Kirchenmusiker(in)

Wir erwarten:

- a) regelmäßige kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste in der Kirche und der Trauerfeiern in der Friedhofskapelle
- b) Leitung und Ausbau unseres kleinen Kirchenchores
- c) die Fortführung der gut besuchten, seit Jahrzehnten bestehenden „Neuenfelder Orgelmusiken“
- d) die fachkundige Betreuung unserer wertvollen Orgel und ihre Vorführung für Interessenten im Rahmen des Möglichen.

Wir bieten:

- a) eine 0,5 Planstelle eines B-Kirchenmusikers (Kirchl. Angestellten-Tarif Gr. V b)

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 20 Stunden wöchentlich. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

b) eine Arp-Schnitger-Orgel von 1688 (grundüberholt 1980) in einer schönen, einheitlichen Barock-Kirche von 1682, in der Arp Schnitger begraben liegt

c) als Wohnung ein Einzelhaus mit Garten, erbaut 1938, in ruhiger Wohnlage, ca. 300 m von der Kirche entfernt, (da sollten Sie auch wohnen).

Neuenfelde ist ein Dorf im Alten Land, seit 1937 offiziell ein Ortsteil von Hamburg. Alle Schularten sind im Umkreis bis zu 7 km erreichbar (gute Busverbindungen, HVV).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Bild, Zeugnisse usw.) erbitten wir bis spätestens 31. Dezember 1985 an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Neuenfelde, Organistenweg 7, 2101 Hamburg 96.

Weitere Auskünfte können Sie erfragen bei Pastor Roscher, ebd., Telefon 0 40/7 45 92 96, oder beim Kirchenkreisbeauftragten Kantor Nolte, Neehusenstr. 8, 2104 Hamburg 92, Tel. 0 40/7 96 54 68.

Az.: 30 – St. Pankratius Neuenfelde T I/T 2

\*

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses sucht zum 1. März 1986

eine/n Professor/in für Recht und Verwaltung

Er/sie soll die Voraussetzungen des § 15 Hamburgisches Hochschulgesetz erfüllen und der evangelischen Kirche angehören.

Vergütung nach KAT.

Wir erwarten eine Lehrtätigkeit im Zusammenhang unserer integrierten Ausbildung zum Diakon und Sozialarbeiter und die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den übrigen Professoren.

Nachfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses,

Beim Rauhen Hause 21  
2000 Hamburg 74  
Telefon: 0 40/6 55 91-180

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. November 1985.

Az.: 4249 – E I/E 1



## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung im Herbst 1985 haben bestanden:

Stephan Abarbanell, Margaret Agahd-Bubmann, Thomas Beckershaus, Jasper Burmester, Uta Busse, Dietmar Chrobog, Christian Dahl, Gundula Döring, Kirsten Effland, Kerstin Engel-Runge, Astrid Fiehland, Rainer Fröling, Susanne Früchtnicht, Klaus Grunwald, Uwe Hellmann, Herbert Jeute, Marion Knutz, Ute Köppen, Kay Kraack, Matthias Laubvogel, Klaus-Michael Lemke, Hans-Joachim Merker, Ekkehard Müller-Bader, Rainer Rahlmeier, Karsten Sauerberg, Bernd Seidler, Bettina Seiler, Bernd Schlüter, Vigo Schmidt, Hendrikje Timmermann, Roland Timmermann, Annegret Wegner-Braun und Volker Zimmermann.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1985 die Wahl des Pastors Ernst Otto Hansen, bisher in Husum, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tonndorf, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;
- mit Wirkung vom 1. November 1985 die Wahl des Pastors Franz Ugron, bisher in Hamburg, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –;
- mit Wirkung vom 16. November 1985 die Wahl der Pastorin Gisela Arp-Kaschel, geb. Arp, bisher in Bad Bramstedt, zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 die Wahl des Pastors Frank Schlicht, bisher in Westensee über Kiel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1985 die Wahl des Pastors Albrecht Schmidt, bisher in Flensburg, zum Pastor der Pfarrstelle der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Kirchenkreis Kiel.

### Eingeführt:

Am 16. Oktober 1985 der Pastor Andreas Schultheiß als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Seelsorge im Kinderkrankenhaus in Hamburg-Altona).

### Verlängert:

Die Beurlaubung des Pastors Karl-Wilhelm Steenbuck für den kirchlichen Auslandsdienst in Santiago de Chile/Chile über den 30.11.1986 hinaus bis einschließlich 15.2.1987.

### Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Propst Dr. Wilhelm Sievers, bisher in Kappeln (Schlei), auf seinen Antrag aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zwecks Übernahme des Amtes des Bischofs der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

### In den Ruhestand versetzt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor Hans-Jochen Arp in Aumühle;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor Christian Dethleffsen in Pinneberg;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor Klaus-Günther Hambruch in Hamburg-Wandsbek;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor Erich Meder in Hamburg-Hummelsbüttel;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1986 der Pastor Eberhard Sellin in Kiel-Gaarden.



Pastor i. R.

### Hans-Otto Schumann

geboren am 13. Mai 1908 in Dewsberg/Pommern  
Gestorben am 24. Oktober 1985 in Olpe/Westf.

Der Verstorbene wurde am 24. Oktober 1937 in Schlawe/Pommern ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Wussow-Besswitz und Persanzig/ Pommern.

Von Dezember 1947 bis März 1961 war er Pastor in Hennstedt/ Dithmarschen, von April 1961 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1973 in Kiel (Ansgar-Ost).

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Schumann.



Pastor i. R.

### Carl-Heinrich Renzing

geboren am 25. August 1913 in Naumburg/Saale  
gestorben am 3. Oktober 1985 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 10. September 1939 in Hamburg ordiniert. Anschließend war er bis November 1945 Hilfsprediger und Pastor in Hamburg-Eppendorf. Von Dezember 1945 bis Dezember 1951 war er Pastor in Hamburg-Bramfeld, von Januar 1952 bis April 1969 Pastor in Hamburg-Nordbillstedt, vom Mai 1969 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. September 1981 Pastor des Friedhofspfarramtes Öjendorf.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Renzing.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**